

Dokumentationspflicht für Arbeitsverhältnisse

Die Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren

In der Regel geschieht das durch Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages.
Wird ein solcher nicht abgeschlossen, so sind die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber entsprechend des Nachweisgesetzes vom 20.07.1995 i. d. F. d. Änderung vom 13.07.2001 schriftlich zu dokumentieren:

- gilt für alle Arbeitnehmer, ausgenommen bei Einstellungen zur Aushilfe von höchstens einem Monat.
- Arbeitgeber muss spätestens 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen.
- Niederschrift muss enthalten:
 - Vertragsparteien (Namen und Anschrift)
 - Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Angaben zur Befristung des Arbeitsverhältnisses
 - Ort der Beschäftigung
 - kurze Charakteristik der Arbeit
 - Höhe und Zusammensetzung des Verdienstes
 - Arbeitszeit
 - Urlaubsdauer
 - Kündigungsfristen
 - anzuwendende Tarifverträge
- ist durch Arbeitgeber zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen
- Verletzungen der vorgesehenen Dokumentation haben Auswirkungen auf die Beweissituation.